

SOLIDARITÄTSFONDS

Förderkriterien und Antragsverfahren

Förderkriterien

Grundsätzlich sind nur Solidaritätsprojekte förderungswürdig, die dem Satzungszweck der Hans-Böckler-Stiftung „Förderung von Wissenschaft, Forschung, Bildung und Erziehung sowie des Gedankens der Mitbestimmung“ (§2 Satzung der Hans-Böckler-Stiftung) entsprechen.

Gefördert werden können

- Druckkosten (für Reader, Flyer, Plakate),
- Materialkosten und Sachgegenstände, die zur Projektdurchführung erforderlich sind,
- Bildungs- und Informationsveranstaltungen (Raummiete, Technikmiete, Werbung).

Projekte müssen ein Projektvolumen von mindestens 1.000 Euro und in der Regel bis zu 10.000 Euro haben.

Nicht gefördert werden

- Tagungen und Publikationen mit ausschließlich akademischem Charakter,
- Personalkosten und Honorare,
- die Dauerfinanzierung von Einzelprojekten,
- Projekte, die nach Art und Inhalt den Satzungszwecken der Hans-Böckler-Stiftung widersprechen oder nicht durch sie abgedeckt sind.

Antragsverfahren

Antragsberechtigt sind gemeinnützige¹ Organisationen und Vereine.

Anträge können laufend per Email gestellt werden und müssen folgende Anlagen und Angaben enthalten:

- Antragsformular
- Projektskizze inkl. Zeit- und Kostenplan
- Gemeinnützigkeitsbescheinigung
- Satzung
- Angaben zur Rechts- und Organisationsstruktur (z.B. Organigramm)

Kontakt

Stefanie Nartschik-Mikami,
solidaritaetsfonds@boeckler.de

¹ Da das deutsche Gemeinnützigkeitsrecht nicht in anderen Ländern bekannt ist, müssen die beantragenden Institutionen den Gemeinnützigkeitsgrundsätzen entsprechen. Dazu zählen gemäß der AO § 51, Absatz 2 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, die zur Förderung des Ansehens der Bundesrepublik Deutschland beitragen. Dazu gehören keine Zuwiderhandlungen gegen den Gedanken der Völkerverständigung, der Selbstlosigkeit (d.h. nur Verwendung für satzungsgemäße Zwecke) und der Allgemeinheit.